

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Band: 59 (1952)

Heft: 1

Rubrik: Von Monat zu Monat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

INHALT: Zum neuen Jahre — Von Monat zu Monat — Handelsnachrichten — Aus aller Welt: Ein Jahr der Risiken — Industrielle Nachrichten: Die schweizerische Textilindustrie im Jahre 1951 — Rohstoffe — Spinnerei, Weberei: 50 Jahre Webautomaten der Maschinenfabrik Rüti — Frotté und Frottiergewebe — Bindungs-Erweiterungen — Färberei, Veredlung: X 2, das neue sensationelle Ausrüstungsmittel für Rayongewebe — Der Einfluß von Licht und Temperatur auf die Stofffarbe — Fachschulen — Personelles — Literatur — Vereinsnachrichten.

Von Monat zu Monat

Zur Jahreswende. — Das Jahr 1951 hat der Seidenindustrie Erfreuliches, aber auch Enttäuschungen gebracht. Während des ersten Halbjahres schien es, als wollte das abgelaufene Jahr zu einem Rekordjahr werden. Die Webereien waren sehr gut beschäftigt, der Auftragsbestand hatte eine ansehnliche Höhe erreicht und erlaubte während einigen Monaten ohne Absatzsorgen in die Zukunft zu blicken. Nur allzu rasch zeigte sich aber leider, daß der durch den Ausbruch des Korea-Krieges bedingte Aufschwung einem Strohfeuer glich. Schon zu Beginn des Sommers erschienen am Horizont die ersten schwarzen Wolken, Modeschwankungen, Bedürfnisverlagerungen, ungünstiges Wetter, Unruhe an den Textilrohstoffmärkten, Kredit- und Liquiditätssorgen, immer größer werdende Lager und eine verstärkte ausländische Konkurrenz führten zu einer allmählichen Stockung des Verkaufs. Der Eingang der Zahlungen ließ zu wünschen übrig und die ungerechtfertigten Beanstandungen der gelieferten Gewebe nahmen ein Ausmaß an, das zu Bedenken Anlaß gab.

Wenn auch der Export an Seiden-, Rayon- und Zellwollgeweben bis in die letzten Monate des Jahres ein anständiges Niveau halten konnte, so war doch in der zweiten Hälfte nicht zu erkennen, daß die guten Zeiten ihrem Ende entgegengingen und einer unübersichtlichen und pessimistischen Zukunftsbeurteilung Platz machen mußten.

Es ist eine durch die Geschichte erhärtete Tatsache, daß die Textilindustrie zu denjenigen Branchen gehört, die von Krisensymptomen am schnellsten betroffen wird, was gerade im abgelaufenen Jahr erneut recht deutlich zum Ausdruck kam.

Immer wieder hat es aber die Seidenindustrie — dank ihrer Leistungsfähigkeit und Unternehmungslust — verstanden, auftretende Schwierigkeiten zu überwinden. Es ist zu hoffen, daß es auch dieses Mal gelingen wird, einen Ausweg aus dem «Krisental» zu finden. Vertrauen wir auch im neuen Jahr auf unsere Stärke und unser Können. Auch wenn an der Schwelle von 1952 sich mancher Unternehmer vor die bange Frage gestellt sehen wird: Wie beschäftige ich in den nächsten Monaten meine Arbeiter und Angestellten?, so ist doch kein Grund vorhanden, resigniert vor den sich auftürmenden Schwierigkeiten zu kapitulieren. «Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg», so heißt ein Sprichwort, mit dem wir 1952 beginnen wollen.

Wie steht es mit der Haftbarkeit des Bundes? — Die Frage der Verantwortlichkeit des Bundes und der staatlichen Schadenersatzpflicht wurde erneut diskutiert, als am 1. November mit Belgien der gebundene Zahlungsverkehr wieder eingeführt und damit ein bisheriges Nicht-Clearingland zu einem Clearingland erklärt werden mußte. Niemand konnte voraussehen, daß von einem Tag auf den andern für die Ausfuhr nach Belgien die Ursprungskriterien verschärft und dadurch zahlreiche Firmen der Textilindustrie in unmittelbarer Weise betroffen würden. Auch konnte niemand ahnen, daß die Ausfuhr nach Hongkong ohne Rücksicht auf die in guten Treuen vor dem 1. Dezember 1951 abgeschlossenen Geschäfte plötzlich kontin-

gentiert würde. Aehnliche Beispiele ließen sich auch aus der Vergangenheit aufführen, die alle darlegen könnten, daß dem Exporteur durch an und für sich notwendige Maßnahmen des Bundes zugemutet wurde, zum Teil beträchtliche Verluste auf sich zu nehmen.

Im Bunde gilt immer noch der Grundsatz der Unverantwortlichkeit des Staates. Ohne den Nachweis einer Rechtswidrigkeit erhält der Geschädigte keinen Ersatz.

Trotz der in den letzten Jahren erfolgten Ausdehnung der staatlichen Betätigung auf dem Gebiete des Außenhandels und der damit verbundenen Zersplitterung der öffentlichen Verantwortlichkeiten, hat es der Bund bis heute unterlassen, das Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit der Eidg. Behörden vom 9. Dezember 1850 im Sinne einer Erweiterung der staatlichen Haftung zu revidieren. Bei der steigenden Uebertragung von Aufgaben und Befugnissen an den Staat ist die Ersatzpflicht für den bei rechtmäßiger Ausübung der Staatsgewalt eingetretene Schaden zu einem bedeutsamen juristischen Problem geworden. Es zeugt nicht von einem besonderen Respekt dem Bürger gegenüber, daß das vor 7 Jahren im Nationalrat eingereichte Postulat Perrin von den zuständigen Behörden erst «in nächster Zeit in Angriff» genommen wird.

Eine überstürzte Maßnahme. — Das stetige Anwachsen der schweizerischen Quote innerhalb der Europäischen Zahlungsunion, von der an anderer Stelle in diesen «Mitteilungen» die Rede ist, veranlaßte die zuständigen Behörden, die Ausfuhr nach dem Sterlinggebiet zu kontingentieren. Wenn auch vorläufig in der Textilindustrie kein Grund zur Beunruhigung vorhanden ist, da die eröffneten Kontingente ausreichen dürften, um zum mindesten die bisherigen Ausfuhren nach dem Sterlinggebiet aufrecht erhalten zu können, so darf man sich trotzdem fragen, ob diese Ausfuhrüberwachung für die Textilindustrie überhaupt notwendig war. Es ist ja kein Geheimnis, daß unsere Industrie für die starke Ausweitung des Warenexportes nach dem Sterlinggebiet keine Verantwortung trifft. Es sind bekanntlich Uhren, Chemikalien und Werkzeugmaschinen, welche in den letzten Monaten in vermehrtem Umfange nach dem Sterlinggebiet und insbesondere nach Hongkong ausgeführt wurden. Wenn also einschränkende Maßnahmen notwendig sind, dann wäre es nur angebracht, daß zunächst bei denjenigen Industrien «angeklopft» würde, die zu den «Schuldigen» gehören und die auf Jahre hinaus mit Bestellungen versehen sind. Gründe der Gleichbehandlung aller Exportindustrien lassen wir in diesem Zusammenhang nicht gelten.

Auch wäre zu prüfen, ob nicht die Möglichkeit bestünde, die an und für sich legalen, aber trotzdem unerwünschten Reexport- und Switch-Geschäfte zu überwachen, welche ja bekanntlich zu einer einseitigen Belastung unserer Zahlungsunionquote führen. Die Versuchung, derartige Operationen durchzuführen, wird nämlich so lange bestehen, als durch Ausnützung schwarzer Kurse erhebliche Gewinne erzielt werden können.

Zukünftige Preisentwicklung. — Ohne Zweifel steht die Seidenindustrie vor einem schweren Konkurrenzkampf mit dem Ausland. Viele an und für sich mögliche Geschäfte scheitern heute schon an den zu hohen schweizerischen Preisen. Es ist deshalb begreiflich, daß sich die Seidenindustrie erlaubte, an die Rohstofflieferanten und die Veredelungsindustrie zu gelangen, um sie auf die große Tragweite dieses Problems aufmerksam zu machen. Wenn es nämlich nicht gelingt, mit der ausländischen Konkurrenz Schritt zu halten, so muß wertvolles und mit großen Anstrengungen gewonnenes Absatzgebiet preisgegeben werden. Ob es später ohne weiteres möglich sein wird, einen einmal «eingegrabenen» Gegner wieder zu verdrängen, ist eine andere Frage, die bestimmt nicht sorglos bejaht werden darf. Die Kunstseidenfabriken haben sich bereit erklärt, mit den Stoffexporteuren Mittel und Wege für eine Exportförderung zu suchen, während sich die Veredelungsindustrie wegen ihrer angespannten Kostenstruktur vorläufig noch nicht in der Lage sieht, eine wesentliche Anpassung ihrer Tarife an die ausländische Konkurrenz vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang muß auch ein Wort an die Kundschaft gerichtet werden. Die Vorstellung vom Preisdruck von Textilien ist ja bekanntlich in weiten Kreisen eine Art feststehende Tatsache. Es ist aber schwer, dem Verbraucher klar zu machen, daß er sich in seiner Beurteilung der Preisentwicklung geirrt oder durch falsche Presseartikel, das Radio und Ministerreden hat irreführen lassen. Es muß deshalb vermieden werden, dem Verbraucher auf dem Wege der Werbung eine Preistendenz vorzumalen, die im Gegensatz zu der tatsächlichen Preisentwicklung steht. Preisherabstufungen, die aus der Not heraus geboren werden, sind wirtschaftlich äußerst gefährlich.

Besteuerte Wohltätigkeit. — Bekanntlich ist gemäß Art.

16 des Warenumsatzsteuer-Beschlusses der Eigenverbrauch des Großisten steuerpflichtig. Als solcher wird jede Verwendung von Waren betrachtet, die keinen Wiederverkauf oder keine Verwendung als Werkstoff zu gewerbmäßiger Herstellung von Waren für fremde Rechnung darstellt. Eine bekannte Wirkerei pflegte nun in anerkannter Weise Spitälern, Sanatorien und anderen öffentlichen Institutionen Wirkwaren zu schenken. Da solche Geschenke vom Umsatzsteuerbeschuß nicht ausdrücklich als steuerfrei erklärt werden und somit unter den Begriff des Eigenverbrauchs fallen, beeilte sich die Steuerverwaltung, auch auf diesen wohlthätigen Spenden ihren Obolus zu verlangen. Das Bundesgericht bestätigte, wie aus der neuesten Nummer der «Praxis» hervorgeht, diesen Entscheid. Steuerbefreiungen seien eben nur zulässig, soweit das Gesetz sie vorsehe. Waren, welche für wohlthätige Vergabungen verwendet würden, seien indessen im Gesetz von der Abgabe nicht ausdrücklich befreit, weshalb die zur Anwendung des Gesetzes «berufenen» Behörden an dieses gebunden seien. Uebrigens sprächen auch sachliche Gründe für die Besteuerung der Geschenke. Außerdem, so bemerkt unser oberstes Gericht kaltlächelnd, erscheine die Belastung der Wohltätigkeit mit Warenumsatzsteuern doch nicht als untragbar!

Selbstverständlich ist eine große Firma in der Lage, diese paar Franken Umsatzsteuern zu bezahlen; die Belastung ist in dieser Hinsicht somit nicht untragbar, aber sie ist im höchsten Grade unmoralisch und widerspricht jedem gesunden Menschenverstand. Es ist gewiß jedermann bereit, nach Recht und Gesetz seine Steuern zu entrichten; durch solche formalistische Rabulistik wird jedoch die Steuerverdrossenheit in bedenklicher Weise gefördert. Es will uns scheinen, der Staat betreibe hier, gelinde gesagt, ein recht anfechtbares Geschäft!

Handelssnachrichten

Die europäische Zahlungsunion an der Jahreswende.

Die Europäische Zahlungsunion sieht sich gegenwärtig schwierigen Aufgaben gegenüber. In erster Linie ist der Rückschlag in der Liberalisierung des Handels zu erwähnen, der infolge der britischen Importrestriktionen eingetreten ist.

Das zweite Sorgenkind der Zahlungsunion bildet die drohende Erschöpfung ihres Betriebskapitals. Bei ihrer Gründung betrug dieses, gebildet aus Marshallgeldern, 350 Millionen Dollar. Nachdem in den vergangenen Monaten verschiedene Länder, wie Belgien, Italien und Portugal, ihre Kreditquoten durch Vorschußgewährung an die Union bereits erschöpft und andere Länder, wie die Schweiz, ihre Gläubigerposition bedeutend verstärkt hatten, mußte die Union mehr und mehr die von diesen Ländern erzielten Ueberschüsse durch Gold-, bzw. Dollarzahlungen ausgleichen. Auf der anderen Seite empfing sie von den hauptsächlichsten Schuldnerländern, d. h. von Großbritannien und Frankreich noch nicht genügend Goldzahlungen, da diese ihre Schuldnerquoten relativ noch nicht so stark beansprucht haben, daß sie bereits zu Goldüberweisungen an die Zahlungsunion verpflichtet sind. Aus diesen Gründen gingen die Dollarreserven der Zahlungsunion seit dem Sommer stark zurück, so daß sie Ende November nur noch 180 Millionen Dollar betragen. Wenn man bedenkt, daß seit dem Juli 1950 bis Ende November Transaktionen von mehr als 5 Milliarden Dollar über die Zahlungsunion verrechnet wurden, so nimmt sich das verbleibende Betriebskapital sehr bescheiden aus. Glücklicherweise ist im November eine weitere Verschärfung dieser Entwicklung

nicht eingetreten, da verschiedene Gläubigerländer weniger große Ueberschüsse als früher erzielten, während sich die Verschuldung von Großbritannien und Frankreich etwas verlangsamt hat. Immerhin wird sich die OECE aller Wahrscheinlichkeit nach in nächster Zeit an die Vereinigten Staaten wenden müssen, mit dem Begehren, der Zahlungsunion einen weiteren Einschuß in das Betriebskapital zu gewähren.

Glücklicherweise schreitet die Verschuldung der beiden Westmächte nicht in gleichem Maße fort. Immerhin betrug das britische Defizit im November 171 Millionen Dollar, gegenüber 250 Millionen Dollar im Vormonat. Die Schuld Großbritanniens nach Abzug der Goldzahlungen betrug per 1. Dezember 465 Millionen Dollar. Frankreichs Verschuldung beträgt vorderhand 113 Millionen Dollar, weshalb, aber auch dank einer erneuten Dollareinspritzung noch keine Importbeschränkungen gegenüber den OECE-Ländern angeordnet werden mußten.

Der Schuldnerstellung Frankreichs und Großbritanniens stehen die einseitigen Aktivsaldi verschiedener anderer Länder gegenüber. Vor allem Belgien bereitet in dieser Hinsicht Sorge, da sich sein Ueberschuß im November nochmals beträchtlich erhöhte. Sein Kredit an die Zahlungsunion beläuft sich auf 304 Millionen Dollar, eine gewaltige Summe, wenn man bedenkt, daß Belgien darüber hinaus noch Goldzahlungen im Werte von 229 Millionen Dollar empfangen hat. Die Umstellung der belgischen Handelspolitik gegenüber den OECE-Ländern scheint Mühe zu bereiten. Was in der Schweiz längst Selbstverständlichkeit ist, d. h. möglichst freie Einfuhr, Einzahlungspflicht für Importe, Beschränkung der Exportauszahlungen auf ein-